



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24
Serviceeinheit Entgeltwesen

Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Babett Metzlaß
GZ.: **RS 06/2024**
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-532
Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: babett.metzlaß@LASV.Brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.
oder Tram 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 10.12.2024

LASV-Rundschreiben des üöTEGH Nr. 06/2024

Thema: Herauslösung der Elternbeiträge aus den Vergütungssätzen in den I-Kita

Anlage: Rundschreiben 05/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben 05/2024 „Elternbeiträge in I-Kita“ warf hinsichtlich der konkreten Umsetzung Fragen auf.

Das Rundschreiben diente der Information, dass

- für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich keine Kita-Beiträge mehr durch die Eltern zu zahlen sind und
- für Kinder bis zum 3. Lebensjahr Elternbeiträge für den Besuch einer I-Kita grundsätzlich auch von Eltern selbst zu leisten sind, deren Kinder eine Behinderung haben.

Somit entfällt die Grundlage für die in den vergangenen Jahren umgesetzte Praxis der Berücksichtigung der Elternbeiträge in den Vergütungssätzen der I-Kitas. Die in den Tagessätzen enthaltenen Pauschalen für Elternbeiträge sind künftig aus den Vergütungsvereinbarungen herauszulösen.

Besucheranschrift

Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnung

12-121096894459866-05

Umsatzsteuer-IdNr.

DE343672726



Dies ist grundsätzlich möglich, wenn die Einrichtungen oder die Leistungsträger die Vergütungssätze neu vereinbaren wollen. Eine generelle Anpassung zum 01.01.2025 ist aus Sicht des Landes nicht vorgesehen.

Sofern der örtliche Träger der EGH eine Anpassung vornehmen möchte, die über die pauschale Entgeltfortschreibung hinausgeht, ist eine Kündigung und ein Aufruf zur Neuverhandlung notwendig. Seitens des Landes und der Serviceeinheit Entgeltwesen wird daher vorgeschlagen, zum 01.01.2025 für alle einheitlich keine Anpassung im Rahmen der Entgeltfortschreibung vorzunehmen. Eine Verhandlung mit Herauslösung der Elternbeiträge sollte für alle I-Kitas bis zum 31.12.2026 umgesetzt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Kersten